

Wahlbekanntmachung

1. Am

26. September 2021

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**
- statt.

Gewählt werden in der Stadt Woldegk und den Gemeinden Groß Miltzow, Schönbeck, Kublank, Neetzka, Voigtsdorf, Schönhausen

- die Abgeordneten des Deutschen Bundestages
- die Abgeordneten des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen und Voigtsdorf bilden einen Wahlbezirk und gehören zum Wahlkreis 16 des Bundestages und Wahlkreis 22 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Der Wahlraum wird eingerichtet in

Kublank	Jugendfreizeitzentrum	Dorfstr. 12
Neetzka	Sport-/Freizeitzentrum	Dorfstr. 42b
Schönbeck	Gemeindezentrum	Ratteyer Damm 2
Schönhausen	Gemeindehaus	Dorfstr. 65
Voigtsdorf	AWO Begegnungsstätte	Dorfstr. 8

Die Gemeinde Groß Miltzow ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlraum wird eingerichtet in

1/Holzendorf	Feuerwehr	Am Teich 12
2/Golm	Kulturhaus	Friedländer Chaussee 21
3/Kreckow	Kulturhaus	Kreckow 27

Die Stadt Woldegk ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlraum wird eingerichtet in

1/Woldegk	Beratungsraum	Karl-Liebknecht-Platz 2
2/Woldegk	Regionale Schule	Wollweberstr. 27
3/Bredenfelde	Gemeindezentrum	Krumbecker Str. 5
4/Grauenhagen	Zollhaus Göhren	Fürstenwerder Chaussee 9
5/Hinrichshagen	Feuerwehr	Am Burggraben
6/Rehberg	Gutshaus	Rotdornweg18/20
7/Mildenitz	Saal	Wolfshagener Weg 2
8/Helpt	Kulturhaus	Helpt 50
9/Pasenow	Alte Schmiede	Pasenow 62

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
26.08.2021

 bis

Datum
04.09.2021

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand des Amtes Woldegk tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse

um

14:00

Uhr

in

Ort und Raum

Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, Zi. 207

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Im Wahlraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

4.2 Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

Bundestagswahl:

Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis 16 - „Mecklenburgische Seenplatte I – Vorpommern-Greifswald II“ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Landtagswahl:

Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen

Bundestagswahl und Landtagswahl:

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für die Wahl jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und muss seine Wahlbriefe mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindevahlbehörde abholen, haben die Möglichkeit, gleich an Ort und Stelle zu wählen.

- 7.. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Woldegk, 12.08.2021

Die Gemeindevahlbehörde

Gemeindevahlleiter